

Der in Linz niedergelassene Psychiater Dr. Anton A betreibt neben seiner Arztpraxis gleichzeitig mit seiner Ehefrau eine Nobelboutique. Mit Plakaten in den Schaufenstern seines Kleidungsgeschäftes und über dort aufliegende Flugblätter wirbt er unter dem Titel „Finde dein neues Ich“ für eine besondere Form der Psychotherapie (Psycholytische Therapie), bei welcher Halluzinogene eingesetzt werden. In den Flugblättern wird diese Therapieform so beschrieben, dass bei dieser Behandlungsmethode der Patient durch halluzinogene Substanzen in einen Rauschzustand versetzt wird, in dem er durch den Therapeuten befragt und für Suggestionen ansprechbar gehalten wird. Die eingesetzten psychoaktiven Substanzen sollen dazu beitragen, unbewusste Inhalte zu Tage zu fördern. Als Kontaktdaten gibt A die Daten seiner Ordination an.

Dieses Verhalten von A wird im Kreis der ärztlichen Kollegen als höchst unseriös empfunden, sodass Dr. Helmut H dieses Verhalten der zuständigen Disziplinarkommission meldet. Mit Erkenntnis des Disziplinarrates der Österreichischen Ärztekammer, Disziplinarkommission für Oberösterreich und Salzburg, wird A für schuldig befunden, gegen § 136 Abs 1 Z 1 iVm Art 3 der Richtlinie „Arzt und Öffentlichkeit“ verstoßen zu haben. Über ihn wird aus diesem Grund eine Disziplinarstrafe, und zwar gemäß § 139 Abs 1 Z 2 ÄrzteG eine Geldstrafe von €10.000 und gemäß § 139 Abs 1 Z 3 leg cit das Verbot der Ausübung des ärztlichen Berufes für die Dauer von 8 Monaten verhängt. In der Begründung des Erkenntnisses wird Anton vorgeworfen, er habe in marktschreierischer Weise für eine auf Grund des Einsatzes von Halluzinogenen seit der ersten Propagierung umstrittene und heute wissenschaftlich als obsolet geltende Methode der Psychotherapie geworben. Wenn dabei auch nicht ausdrücklich auf seinen Beruf als Arzt hingewiesen wurde, so könne nicht unberücksichtigt bleiben, dass die in der Werbung angegebene Anschrift jene seiner Ordination sei. Durch die marktschreierische Art der Werbung sei das Ansehen der in Österreich tätigen Ärzteschaft massiv beeinträchtigt worden. Mildernd sei der Umstand zu werten, dass sich Anton bisher noch nichts zu Schulden kommen habe lasse.

Gegen diesen Bescheid erhebt Anton Berufung an den Disziplinarsenat der Österreichischen Ärztekammer. Um keine unnötigen Kosten zu verursachen, sieht dieser von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung ab und gibt der Berufung – mit Wiederholung der wesentlichen Begründung der ersten Instanz – keine Folge.

A beschwert sich gegen dieses Erkenntnis des Disziplinarsenates gem Art 144 Abs 1 B-VG beim VfGH und behauptet aus folgenden Gründen in seinen Rechten verletzt zu sein:

1. Der Bescheid ist mit Verfassungswidrigkeit belastet, da der Disziplinarsenat gem § 181 ÄrzteG einerseits an keine Weisungen gebunden, andererseits die Anrufung des VfGH ausdrücklich für zulässig erklärt wurde. Dies widerspricht

dem Konzept des Art 20 Abs 2 Z 3 iVm Art 133 Z 4 B-VG, demzufolge Bescheide einer weisungsfreien Verwaltungsbehörde nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg unterliegen dürfen.

2. Die Richtlinie „Arzt und Öffentlichkeit“ wurde nur in einer Ausgabe der Österreichischen Ärztezeitung abgedruckt. Gem Art 89 Abs 1 B-VG hätte der Disziplinarsenat die Richtlinie nicht anwenden dürfen.
3. Die Rechtsgrundlage des Bescheides – insbesondere Art 3 der Richtlinie „Arzt und Öffentlichkeit“ – schränkt die Wissenschaftsfreiheit in unzulässiger Weise ein, da sie auch die Selbstanpreisung der eigenen wissenschaftlichen Leistungen verbietet. Zudem zählt dieses verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht zu den Grundrechten ohne Gesetzesvorbehalt, sodass ohnehin jeder Eingriff in dieses Grundrecht durch eine generelle Norm verfassungswidrig ist.
4. Er wird im Recht auf ein faires Verfahren verletzt, weil es sich beim Disziplinarsenat um kein Gericht im Sinn des B-VG handelt und er in 2. Instanz nicht einmal gehört wurde. Zudem haben an der Entscheidung des Senates zwei Bedienstete des Gesundheitsministeriums [Abteilung Rechtsangelegenheiten ÄrztInnen] sowie von der Interessenvertretung bestellte Mitglieder teilgenommen.
5. Weiters behauptet er eine Verletzung im Grundrecht auf Meinungsäußerungsfreiheit sowie – im Hinblick auf das Ausmaß des Berufsausübungsverbot – im Gleichheitssatz.

Die belangte Behörde wendet in der Gegenschrift ein, dass ihr zum einen keinesfalls die Eigenschaft als weisungsfreie Verwaltungsbehörde abgesprochen werden könne, zum anderen A sich nicht auf die Meinungsäußerungsfreiheit stützen dürfe, da Werbung nicht vom Schutzbereich des Art 13 StGG umfasst sei.

Aufgabe 1: Prüfen Sie mit umfassender Begründung die Behauptungen des A sowie den Einwand des Disziplinarsenates auf ihre Richtigkeit! Legen Sie dabei auch dar, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang der VfGH die beanstandeten generellen Normen aufheben wird!

Aufgabe 2: Erläutern Sie ausführlich, welche Rechtsschutzmöglichkeit Anton A offenstünde, wenn der Disziplinarsenat nicht binnen sechs Monaten über seine Beschwerde entschieden hätte.

Der in Linz niedergelassene Psychiater Dr. Anton A betreibt neben seiner Arztpraxis gleichzeitig mit seiner Ehefrau eine Nobelboutique. Mit Plakaten in den Schaufenstern seines Kleidungsgeschäftes und über dort aufliegende Flugblätter wirbt er unter dem Titel „Finde dein neues Ich“ für eine besondere Form der Psychotherapie (Psycholytische Therapie), bei welcher Halluzinogene eingesetzt werden. In den Flugblättern wird diese Therapieform so beschrieben, dass bei dieser Behandlungsmethode der Patient durch halluzinogene Substanzen in einen Rauschzustand versetzt wird, in dem er durch den Therapeuten befragt und für Suggestionen ansprechbar gehalten wird. Die eingesetzten psychoaktiven Substanzen sollen dazu beitragen, unbewusste Inhalte zu Tage zu fördern. Als Kontaktdaten gibt A die Daten seiner Ordination an.

Dieses Verhalten von A wird im Kreis der ärztlichen Kollegen als höchst unseriös empfunden, sodass Dr. Helmut H dieses Verhalten der zuständigen Disziplinarkommission meldet. Mit Erkenntnis des Disziplinarrates der Österreichischen Ärztekammer, Disziplinarkommission für Oberösterreich und Salzburg, wird A für schuldig befunden, gegen § 136 Abs 1 Z 1 iVm Art 3 der Richtlinie „Arzt und Öffentlichkeit“ verstoßen zu haben. Über ihn wird aus diesem Grund eine Disziplinarstrafe, und zwar gemäß § 139 Abs 1 Z 2 ÄrzteG eine Geldstrafe von €10.000 und gemäß § 139 Abs 1 Z 3 leg cit das Verbot der Ausübung des ärztlichen Berufes für die Dauer von 8 Monaten verhängt. In der Begründung des Erkenntnisses wird Anton vorgeworfen, er habe in marktschreierischer Weise für eine auf Grund des Einsatzes von Halluzinogenen seit der ersten Propagierung umstrittene und heute wissenschaftlich als obsolet geltende Methode der Psychotherapie geworben. Wenn dabei auch nicht ausdrücklich auf seinen Beruf als Arzt hingewiesen wurde, so könne nicht unberücksichtigt bleiben, dass die in der Werbung angegebene Anschrift jene seiner Ordination sei. Durch die marktschreierische Art der Werbung sei das Ansehen der in Österreich tätigen Ärzteschaft massiv beeinträchtigt worden. Mildernd sei der Umstand zu werten, dass sich Anton bisher noch nichts zu Schulden kommen habe lassen.

Gegen diesen Bescheid erhebt Anton Berufung an den Disziplinarsenat der Österreichischen Ärztekammer. Um keine unnötigen Kosten zu verursachen, sieht dieser von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung ab und gibt der Berufung – mit Wiederholung der wesentlichen Begründung der ersten Instanz – keine Folge.

A beschwert sich gegen dieses Erkenntnis des Disziplinarsenates gem Art 144 Abs 1 B-VG beim VfGH und behauptet aus folgenden Gründen in seinen Rechten verletzt zu sein:

1. Der Bescheid ist mit Verfassungswidrigkeit belastet, da der Disziplinarsenat gem § 181 ÄrzteG einerseits an keine Weisungen gebunden, andererseits die

Anrufung des VfGH ausdrücklich für zulässig erklärt wurde. Dies widerspricht dem Konzept des Art 20 Abs 2 Z 3 iVm Art 133 Z 4 B-VG, demzufolge Bescheide einer weisungsfreien Verwaltungsbehörde nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg unterliegen dürfen.

2. Die Richtlinie „Arzt und Öffentlichkeit“ wurde nur in einer Ausgabe der Österreichischen Ärztezeitung abgedruckt. Gem Art 89 Abs 1 B-VG hätte der Disziplinarsenat die Richtlinie nicht anwenden dürfen.
3. Er wird im Recht auf ein faires Verfahren verletzt, weil es sich beim Disziplinarsenat um kein Gericht im Sinn des B-VG handelt und er in 2. Instanz nicht einmal gehört wurde. Zudem haben an der Entscheidung des Senates zwei Bedienstete des Gesundheitsministeriums [Abteilung Rechtsangelegenheiten ÄrztInnen] sowie von der Interessenvertretung bestellte Mitglieder teilgenommen.
4. Weiters behauptet er eine Verletzung im Grundrecht auf Meinungsäußerungsfreiheit, auf Erwerbsfreiheit sowie – im Hinblick auf das Ausmaß des Berufsausübungsverbotes – im Gleichheitssatz.

Die belangte Behörde wendet in der Gegenschrift ein, dass ihr zum einen keinesfalls die Eigenschaft als weisungsfreie Verwaltungsbehörde abgesprochen werden könne, zum anderen A sich nicht auf die Meinungsäußerungsfreiheit stützen dürfe, da Werbung nicht vom Schutzbereich des Art 13 StGG umfasst sei.

Aufgabe 1: Prüfen Sie mit umfassender Begründung die Behauptungen des A sowie den Einwand des Disziplinarsenates auf ihre Richtigkeit! Legen Sie dabei auch dar, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang der VfGH die beanstandeten generellen Normen aufheben wird!

Aufgabe 2: Erläutern Sie ausführlich, welche Rechtsschutzmöglichkeit Anton A offenstünde, wenn der Disziplinarsenat nicht binnen sechs Monaten über seine Beschwerde entschieden hätte.

Auszug aus dem Ärztegesetz 1998 – ÄrzteG 1998, BGBl I 169 idF BGBl I 2010/61 (modifiziert)

§ 53. (1) Der Arzt hat sich jeder unsachlichen, unwahren oder das Standesansehen beeinträchtigenden Information im Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufes zu enthalten.

(2) – (3) [...]

(4) Die Österreichische Ärztekammer kann nähere Vorschriften über die Art und Form der im Abs 1 genannten Informationen erlassen. Die Kundmachung hat im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu erfolgen.

§ 136. (1) Ärzte machen sich eines Disziplinarvergehens schuldig, wenn sie im Inland oder im Ausland

1. das Ansehen der in Österreich tätigen Ärzteschaft durch ihr Verhalten der Gemeinschaft, den Patienten oder den Kollegen gegenüber beeinträchtigen oder
2. die Berufspflichten verletzen, zu deren Einhaltung sie sich anlässlich der Promotion zum Doctor medicinae universae verpflichtet haben oder zu deren Einhaltung sie nach diesem Bundesgesetz oder nach anderen Vorschriften verpflichtet sind.

[...]

(2) Ärzte machen sich jedenfalls eines Disziplinarvergehens nach Abs. 1 Z 1 oder Z 2 schuldig, wenn sie

1. den ärztlichen Beruf ausüben, obwohl über sie rechtskräftig die Disziplinarstrafe der befristeten Untersagung der Berufsausübung (§ 139 Abs. 1 Z 3) verhängt worden ist oder
2. eine oder mehrere strafbare Handlungen vorsätzlich begangen haben und deswegen von einem in- oder ausländischen Gericht zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten oder zu einer Geldstrafe von zumindest 360 Tagessätzen oder zu einer Geldstrafe von mehr als 36 340 Euro verurteilt worden sind.

[...]

§ 139. (1) Disziplinarstrafen sind

1. der schriftliche Verweis,
2. die Geldstrafe bis zum Betrag von 36 340 Euro
3. die befristete Untersagung der Berufsausübung,
4. [...].

(2) Die Strafe gemäß Abs. 1 Z 3 darf im Falle eines Disziplinarvergehens gemäß § 136 Abs. 2 höchstens auf die Zeit von drei Jahren verhängt werden. In den übrigen Fällen darf die Strafe gemäß Abs. 1 Z 3 höchstens für die Dauer eines Jahres, das erste Mal höchstens für die Dauer von drei Monaten verhängt werden. [...]

§ 140. (1) Über Disziplinarvergehen erkennt in erster Instanz der Disziplinarrat der Österreichischen Ärztekammer.

(2) Im Rahmen des Disziplinarrates ist zur Durchführung der Disziplinarverfahren für den Bereich eines jeden Oberlandesgerichtssprengels zumindest eine Disziplinarkommission einzurichten. [...]

§ 168. (1) Erkenntnisse des Disziplinarrates können mit dem Rechtsmittel der Berufung, Beschlüsse mit dem Rechtsmittel der Beschwerde angefochten werden. Gegen verfahrensleitende Verfügungen ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig. Zur Entscheidung über die Rechtsmittel ist in oberster Instanz der Disziplinarsenat der Österreichischen Ärztekammer beim Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (§ 180) berufen.

(2) [...]

§ 171. (1) Nach dem Einlangen der Berufungsakten hat der Vorsitzende des Disziplinarsenates die Berufungsakten zu prüfen.

(2) Hält der Vorsitzende des Disziplinarsenates die Berufung für unzulässig oder verspätet, so hat er sie vor den Disziplinarsenat zu bringen, ohne daß zunächst eine mündliche Verhandlung anberaumt wird. Ist keiner dieser Fälle gegeben, so ist die Verhandlung anzuberaumen. Dem Beschuldigten sind 14 Tage Zeit zur Vorbereitung zu gewähren. [...]

§ 180. (1) Der Disziplinarsenat der Österreichischen Ärztekammer beim Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales besteht aus einem Richter als Vorsitzendem, zwei Bedienstete des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen, von denen der eine rechtskundig und der andere Amtsarzt sein muß, sowie aus zwei weiteren Beisitzern, die vom Vorstand der Österreichischen Ärztekammer aus dem Kreis der kammerangehörigen Ärzte bestellt werden (§ 195 Abs. 7 Z 3). Für den Vorsitzenden und die Beisitzer sind Stellvertreter zu bestellen.

(2) [...] Die Funktionsdauer der Mitglieder des Disziplinarsenates und deren Stellvertreter beträgt vier Jahre.

§ 181. (1) Die Mitglieder des Disziplinarsenates sind in der Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden. Die Entscheidungen des Disziplinarsenates unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg. Die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes ist zulässig.

Auszug aus der Richtlinie „Arzt und Öffentlichkeit“ der Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer vom 12.12.2003

Artikel 1

Dem Arzt ist jede unsachliche, unwahre oder das Ansehen der Ärzteschaft beeinträchtigende Information untersagt.

Artikel 3

Eine das Ansehen der Ärzteschaft beeinträchtigende Information liegt vor bei

a) – b) [...]

c) Selbstanpreisung der eigenen Person oder Leistungen durch aufdringliche bzw. marktschreierische Darstellung.

[...]